

Übersicht über Zahlen zur Lohnsteuer 2014/2015 (Stand: 13.08.2015)

Fundstelle – Inhalt	2014	Fundstelle – Inhalt	2015
§ 3 Nr. 11 EStG, R 3.11 LStR 2013 Beihilfen und Unterstützungen in Notfällen steuerfrei bis	600,00 EUR	§ 3 Nr. 11 EStG, R 3.11 LStR 2015 Beihilfen und Unterstützungen in Notfällen steuerfrei bis	600,00 EUR
§ 3 Nr. 26 EStG Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten steuerfrei bis ...	2.400,00 EUR	§ 3 Nr. 26 EStG Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten steuerfrei bis ...	2.400,00 EUR
§ 3 Nr. 26a EStG Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten steuerfrei bis ...	720,00 EUR	§ 3 Nr. 26a EStG Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten steuerfrei bis ...	720,00 EUR
§ 3 Nr. 30 und 50 EStG, R 9.13 LStR 2013 Heimarbeitszuschläge (steuerfrei in % des Grundlohns)	10 %	§ 3 Nr. 30 und 50 EStG, R 9.13 LStR 2015 Heimarbeitszuschläge (steuerfrei in % des Grundlohns)	10 %
§ 3 Nr. 34 EStG Freibetrag für Gesundheitsförderung	500,00 EUR	§ 3 Nr. 34 EStG Freibetrag für Gesundheitsförderung	500,00 EUR
§ 3 Nr. 38 EStG Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen steuerfrei bis	1.080,00 EUR	§ 3 Nr. 38 EStG Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen steuerfrei bis	1.080,00 EUR
§ 3 Nr. 39 EStG Freibetrag für Vermögensbeteiligungen	360,00 EUR	§ 3 Nr. 39 EStG Freibetrag für Vermögensbeteiligungen	360,00 EUR
§ 3 Nr. 56 EStG Freibetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an eine <u>nicht kapitalgedeckte</u> Pensionskasse steuerfrei bis jährlich 2 % der BBG RV/West	1.428,00 EUR	§ 3 Nr. 56 EStG Freibetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an eine <u>nicht kapitalgedeckte</u> Pensionskasse steuerfrei bis jährlich 2 % der BBG RV/West	1.452,00 EUR
§ 3 Nr. 63 EStG - Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an Pensionsfonds, Pensionskassen oder für Direktversicherungen steuerfrei bis 4 % der BBG/RV West - Erhöhungsbetrag bei Versorgungszusagen nach dem 31.12.2004	2.856,00 EUR 1.800,00 EUR	§ 3 Nr. 63 EStG - Höchstbetrag für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an Pensionsfonds, Pensionskassen oder für Direktversicherungen steuerfrei bis 4 % der BBG/RV West - Erhöhungsbetrag bei Versorgungszusagen nach dem 31.12.2004	2.904,00 EUR 1.800,00 EUR

Fundstelle – Inhalt	2014	Fundstelle – Inhalt	2015
<p>§ 3b EStG Sonntags-, Feiertags- oder Nachtzuschläge (steuerfrei in Prozent des Grundlohns, höchstens 50,00 EUR)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachtarbeit 25 % - Nachtarbeit von 0.00 bis 4.00 Uhr (wenn Arbeit vor 0.00 Uhr aufgenommen) 40 % - Sonntagsarbeit 50 % - Feiertage und Silvester ab 14.00 Uhr 125 % - Weihnachten, Heiligabend ab 14.00 Uhr und 1. Mai 150 % 		<p>§ 3b EStG Sonntags-, Feiertags- oder Nachtzuschläge (steuerfrei in Prozent des Grundlohns, höchstens 50,00 EUR)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachtarbeit 25 % - Nachtarbeit von 0.00 bis 4.00 Uhr (wenn Arbeit vor 0.00 Uhr aufgenommen) 40 % - Sonntagsarbeit 50 % - Feiertage und Silvester ab 14.00 Uhr 125 % - Weihnachten, Heiligabend ab 14.00 Uhr und 1. Mai 150 % 	
<p>§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG Freigrenze für bestimmte Sachbezüge monatlich (die ursprünglich vom Bundesrat geplante Absenkung wurde von der bayerischen CSU verhindert)</p>	44,00 EUR	<p>§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG <u>Freigrenze für bestimmte Sachbezüge monatlich (Neuregelung nunmehr in einem separaten Gesetzgebungsverfahren im Sommer/Herbst 2015 vorgesehen)</u></p>	44,00 EUR
<p>§ 8 Abs. 2 EStG, SvEV Sachbezüge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterkunft (monatlich) 221,00 EUR - Mahlzeiten (täglich) <ul style="list-style-type: none"> - Frühstück 1,63 EUR - Mittagessen/Abendessen 3,00 EUR 		<p>§ 8 Abs. 2 EStG, SvEV Sachbezüge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterkunft (monatlich) 223,00 EUR - Mahlzeiten (täglich) <ul style="list-style-type: none"> - Frühstück (wie bisher) 1,63 EUR - Mittagessen/Abendessen (wie bisher) 3,00 EUR 	
<p>§ 8 Abs. 2 EStG Zinersparnisse</p> <p>Freigrenze für Darlehen 2.600,00 EUR</p> <p>Im Übrigen vgl. BMF-Schreiben vom 01.10.2008 (BStBl 2008 Teil I Seite 892) und aktuelle Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank</p>		<p>§ 8 Abs. 2 EStG Zinersparnisse</p> <p>Freigrenze für Darlehen 2.600,00 EUR</p> <p>Im Übrigen vgl. BMF-Schreiben vom 01.10.2008 (BStBl 2008 Teil I Seite 892) und aktuelle Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank</p>	
<p>§ 8 Abs. 3 EStG Rabattfreibetrag 1.080,00 EUR</p>		<p>§ 8 Abs. 3 EStG Rabattfreibetrag 1.080,00 EUR</p>	

Fundstelle – Inhalt	2014	Fundstelle – Inhalt	2015
§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a, 5, 5a EStG Reisekosten bei Auswärtstätigkeiten		§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a, 5, 5a EStG Reisekosten bei Auswärtstätigkeiten	
- Fahrtkosten je Kilometer (pauschal)	0,30 EUR	- Fahrtkosten je Kilometer (pauschal)	0,30 EUR
- Mitnahme je Person	---	- Mitnahme je Person	---
- Motorrad oder Motorroller	0,20 EUR	- Motorrad oder Motorroller	0,20 EUR
- Mitnahme je Person	---	- Mitnahme je Person	---
- Moped oder Mofa	0,20 EUR	- Moped oder Mofa	0,20 EUR
- Fahrrad	---	- Fahrrad	---
- Verpflegungsmehraufwendungen		- Verpflegungsmehraufwendungen	
- Abwesenheit 24 Stunden	24,00 EUR	- Abwesenheit 24 Stunden	24,00 EUR
- An- und Abreisetage bei Reisen mit Übernachtung	12,00 EUR	- An- und Abreisetage bei Reisen mit Übernachtung	12,00 EUR
- Abwesenheit von mehr als acht Stunden bei Reisen ohne Übernachtung	12,00 EUR	- Abwesenheit von mehr als acht Stunden bei Reisen ohne Übernachtung	12,00 EUR
- Abwesenheit nicht mehr als 8 Stunden	0,00 EUR	- Abwesenheit nicht mehr als 8 Stunden	0,00 EUR
- Übernachtungskosten		- Übernachtungskosten	
- Pauschale (nur Arbeitgeberersatz)	20,00 EUR	- Pauschale (nur Arbeitgeberersatz)	20,00 EUR
- Kürzung Frühstück Inland		- Kürzung Frühstück Inland	
- Kürzung Frühstück bei Anspruch auf Verpflegungspauschale	4,80 EUR	- Kürzung Frühstück bei Anspruch auf Verpflegungspauschale	4,80 EUR
- Versteuerung Sachbezugswert ohne Anspruch auf Verpflegungspauschale	1,63 EUR	- Versteuerung Sachbezugswert ohne Anspruch auf Verpflegungspauschale	1,63 EUR
- Auswärtstätigkeiten im Ausland BMF vom 11.11.2013 – BStBl 2013 Teil I Seite 1467		- Auswärtstätigkeiten im Ausland BMF vom 19.12.2014 – BStBl 2015 Teil I Seite 34	

Fundstelle – Inhalt	2014	Fundstelle – Inhalt	2015
<p>§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG Verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte</p> <p>- je Entfernungskilometer</p> <p>- Höchstbetrag ohne Nachweis</p> <p>(Der Höchstbetrag gilt nicht bei Nutzung eines Pkw, bei tatsächlichen ÖPV-Kosten über 4.500,00 EUR sowie für behinderte Menschen im Sinne von § 9 Abs. 2 EStG)</p>	<p>0,30 EUR</p> <p>4.500,00 EUR</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG Verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte</p> <p>- je Entfernungskilometer</p> <p>- Höchstbetrag ohne Nachweis</p> <p>(Der Höchstbetrag gilt nicht bei Nutzung eines Pkw, bei tatsächlichen ÖPV-Kosten über 4.500,00 EUR sowie für behinderte Menschen im Sinne von § 9 Abs. 2 EStG)</p>	<p>0,30 EUR</p> <p>4.500,00 EUR</p>
<p>§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG Doppelte Haushaltsführung</p> <p>- Fahrtkosten (Pkw)</p> <p>- erste und letzte Fahrt je Kilometer</p> <p>- eine Heimfahrt wöchentlich je Entfernungskilometer (Entfernungspauschale)</p> <p>- Verpflegungsmehraufwendungen</p> <p>- 1. bis 3. Monat</p> <p>- ab 4. Monat</p> <p>- Übernachtungskosten</p> <p>- Höchstbetrag für tatsächliche Aufwendungen (monatlich)</p> <p>- Pauschale für 1. bis 3. Monat (nur Arbeitgeberersatz)</p> <p>- Pauschale ab 4. Monat (nur Arbeitgeberersatz)</p>	<p>0,30 EUR</p> <p>0,30 EUR</p> <p>12/24 EUR</p> <p>---</p> <p>1.000,00 EUR</p> <p>20,00 EUR</p> <p>5,00 EUR</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG Doppelte Haushaltsführung</p> <p>- Fahrtkosten (Pkw)</p> <p>- erste und letzte Fahrt je Kilometer</p> <p>- eine Heimfahrt wöchentlich je Entfernungskilometer (Entfernungspauschale)</p> <p>- Verpflegungsmehraufwendungen</p> <p>- 1. bis 3. Monat</p> <p>- ab 4. Monat</p> <p>- Übernachtungskosten</p> <p>- Höchstbetrag für tatsächliche Aufwendungen (monatlich)</p> <p>- Pauschale für 1. bis 3. Monat (nur Arbeitgeberersatz)</p> <p>- Pauschale ab 4. Monat (nur Arbeitgeberersatz)</p>	<p>0,30 EUR</p> <p>0,30 EUR</p> <p>12/24 EUR</p> <p>---</p> <p>1.000,00 EUR</p> <p>20,00 EUR</p> <p>5,00 EUR</p>
<p>§ 9a Nr. 1 EStG</p> <p>- Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Aktivbezüge</p> <p>- für Versorgungsempfänger</p>	<p>1.000,00 EUR</p> <p>102,00 EUR</p>	<p>§ 9a Nr. 1 EStG</p> <p>- Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Aktivbezüge</p> <p>- für Versorgungsempfänger</p>	<p>1.000,00 EUR</p> <p>102,00 EUR</p>

Fundstelle – Inhalt	2014	Fundstelle – Inhalt	2015
§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG Kinderbetreuungskosten (Änderung durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011) - 2/3 der Aufwendungen, höchstens - Altersgrenze (Ausnahme: behinderte Kinder)	4.000,00 EUR 14	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG Kinderbetreuungskosten (Änderung durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011) - 2/3 der Aufwendungen, höchstens - Altersgrenze (Ausnahme: behinderte Kinder)	4.000,00 EUR 14
§ 19 EStG, R 19.3 Abs. 1 Nr. 4 LStR 2013 Fehlgeldentschädigung steuerfrei bis	16,00 EUR	§ 19 EStG, R 19.3 Abs. 1 Nr. 4 LStR 2015 Fehlgeldentschädigung steuerfrei bis	16,00 EUR
§ 19 EStG, R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 LStR 2013 Dienst Einführung, Verabschiedung usw.; Freigrenze je teilnehmende Person einschl. Umsatzsteuer	110,00 EUR	§ 19 EStG, R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 LStR 2015 Dienst Einführung, Verabschiedung usw.; Freigrenze je teilnehmende Person einschl. Umsatzsteuer	110,00 EUR
§ 19 EStG, R 19.5 Abs. 6 LStR 2013 Betriebsveranstaltungen Freigrenze je Arbeitnehmer einschl. Umsatzsteuer	110,00 EUR	§ 19 EStG, R 19.5 Abs. 6 LStR 2015 Betriebsveranstaltungen Freibetrag je Arbeitnehmer einschl. Umsatzsteuer	110,00 EUR
§ 19 EStG, R 19.6 Abs. 1 und 2 LStR 2013 Freigrenze für - Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen) - bestimmte Arbeitsessen	40,00 EUR 40,00 EUR	§ 19 EStG, R 19.6 Abs. 1 und 2 LStR 2015 Freigrenze für - Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen) - bestimmte Arbeitsessen	60,00 EUR 60,00 EUR
§ 19 Abs. 2 EStG (Tabelle in § 19 Abs. 2 EStG) Versorgungsbeginn in 2014 - Prozentsatz - Versorgungsfreibetrag (anteilig 1/12 für jeden Monat) - Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	25,6 % 1.920,00 EUR 576,00 EUR	§ 19 Abs. 2 EStG (Tabelle in § 19 Abs. 2 EStG) Versorgungsbeginn in 2015 - Prozentsatz - Versorgungsfreibetrag (anteilig 1/12 für jeden Monat) - Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	24,0 % 1.800,00 EUR 540,00 EUR
§ 19a EStG a.F. (§ 52 Abs. 35 EStG) Freibetrag für Vermögensbeteiligungen	135,00 EUR	§ 19a EStG a.F. (§ 52 Abs. 35 EStG) Freibetrag für Vermögensbeteiligungen	135,00 EUR

Fundstelle – Inhalt	2014	Fundstelle – Inhalt	2015
<p>§ 24a EStG Altersentlastungsbetrag (Tabelle in § 24a EStG) 2014 ist das Kalenderjahr nach Vollendung des 64. Lebensjahres</p> <p>- Prozentsatz</p> <p>- Höchstbetrag</p>	<p>25,6 %</p> <p>1.216,00 EUR</p>	<p>§ 24a EStG Altersentlastungsbetrag (Tabelle in § 24a EStG) 2015 ist das Kalenderjahr nach Vollendung des 64. Lebensjahres</p> <p>- Prozentsatz</p> <p>- Höchstbetrag</p>	<p>24,0 %</p> <p>1.140,00 EUR</p>
<p>§ 24b EStG Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (anteilig 1/12 für jeden Monat)</p> <p>Zusätzlicher Entlastungsbetrag je Kind bzw. je Kinderfreibetrag für Alleinerzie- hende (anteilig 1/12 für jeden Monat)</p>	<p>1.308,00 EUR</p> <p>0,00 EUR</p>	<p>§ 24b EStG Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (anteilig 1/12 für jeden Monat)</p> <p>Zusätzlicher Entlastungsbetrag je Kind bzw. je Kinderfreibetrag für Alleinerzie- hende (anteilig 1/12 für jeden Monat)</p>	<p>1.908,00 EUR</p> <p>240,00 EUR</p>
<p>§ 39b Abs. 2 Satz 5 dritter Teilsatz EStG Mindestvorsorgepauschale für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von 12 % des Arbeitslohns, höchstens</p> <p>- in den StKl I, II, IV, V und VI</p> <p>- in der StKl III</p>	<p>1.900,00 EUR</p> <p>3.000,00 EUR</p>	<p>§ 39b Abs. 2 Satz 5 dritter Teilsatz EStG Mindestvorsorgepauschale für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von 12 % des Arbeitslohns, höchstens</p> <p>- in den StKl I, II, IV, V und VI</p> <p>- in der StKl III</p>	<p>1.900,00 EUR</p> <p>3.000,00 EUR</p>

Fundstelle – Inhalt	2014	Fundstelle – Inhalt	2015
§§ 37a, 37b EStG, § 39c Abs. 5, § 40 Abs. 2 EStG, § 40a EStG, § 40b EStG		§§ 37a, 37b EStG, § 39c Abs. 5, § 40 Abs. 2 EStG, § 40a EStG, § 40b EStG	
Lohnsteuer-Pauschalierungssatz für		Lohnsteuer-Pauschalierungssatz für	
- Kundenbindungsprogramme	2,25 %	- Kundenbindungsprogramme	2,25 %
- Sachzuwendungen bis 10.000,00 EUR	30 %	- Sachzuwendungen bis 10.000,00 EUR	30 %
- Auszahlung tarifvertraglicher Ansprüche durch Dritte (keine Abgeltungswirkung) bei sonstigen Bezügen bis 10.000 EUR	20 %	- Auszahlung tarifvertraglicher Ansprüche durch Dritte (keine Abgeltungswirkung) bei sonstigen Bezügen bis 10.000 EUR	20 %
- Kantinenmahlzeiten, und Mahlzeitengewährung auf Aufwärtstätigkeiten ohne Anspruch auf Verpflegungspauschale	25 %	- Kantinenmahlzeiten und Mahlzeitengewährung auf Aufwärtstätigkeiten ohne Anspruch auf Verpflegungspauschale	25 %
- Betriebsveranstaltungen	25 %	- Betriebsveranstaltungen	25 %
- Erholungsbeihilfen	25 %	- Erholungsbeihilfen	25 %
- Verpflegungszuschüsse	25 %	- Verpflegungszuschüsse	25 %
- Übereignung von Datenverarbeitungsgeräten und Internet-Zuschüsse	25 %	- Übereignung von Datenverarbeitungsgeräten und Internet-Zuschüsse	25 %
- Fahrtkostenzuschüsse	15 %	- Fahrtkostenzuschüsse	15 %
- Kurzfristig Beschäftigte	25 %	- Kurzfristig Beschäftigte	25 %
- Mini-Job		- Mini-Job	
- mit pauschaler Rentenversicherung	2 %	- mit pauschaler Rentenversicherung	2 %
- ohne pauschale Rentenversicherung	20 %	- ohne pauschale Rentenversicherung	20 %
- Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft	5 %	- Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft	5 %
- nicht kapitalgedeckte Pensionskassen	20 %	- nicht kapitalgedeckte Pensionskassen	20 %
- kapitalgedeckte Pensionskassen und Direktversicherung vor dem 1.1.2005	20 %	- kapitalgedeckte Pensionskassen und Direktversicherung vor dem 1.1.2005	20 %
- Gruppen-Unfallversicherungen	20 %	- Gruppen-Unfallversicherungen	20 %
- Sonderzahlungen in der umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung	15 %	- Sonderzahlungen in der umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung	15 %
§ 40 Abs. 1 EStG		§ 40 Abs. 1 EStG	
Pauschalierung von sonstigen Bezügen je Arbeitnehmer höchstens	1.000,00 EUR	Pauschalierung von sonstigen Bezügen je Arbeitnehmer höchstens	1.000,00 EUR

Fundstelle – Inhalt	2014	Fundstelle – Inhalt	2015
<p>§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG Höchstbetrag für die Pauschalierung von Erholungsbeihilfen</p> <p>- für den Arbeitnehmer</p> <p>- für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner</p> <p>- je Kind</p>	<p>156,00 EUR</p> <p>104,00 EUR</p> <p>52,00 EUR</p>	<p>§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG Höchstbetrag für die Pauschalierung von Erholungsbeihilfen</p> <p>- für den Arbeitnehmer</p> <p>- für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner</p> <p>- je Kind</p>	<p>156,00 EUR</p> <p>104,00 EUR</p> <p>52,00 EUR</p>
<p>§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG Höchstbetrag für die Pauschalierung Fahrtkostenzuschüssen bei Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte je Entfernungskilometer</p> <p>(Ausnahme: behinderte Menschen im Sinne von § 9 Abs. 2 EStG)</p>	<p>0,30 EUR</p>	<p>§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG Höchstbetrag für die Pauschalierung Fahrtkostenzuschüssen bei Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte je Entfernungskilometer</p> <p>(Ausnahme: behinderte Menschen im Sinne von § 9 Abs. 2 EStG)</p>	<p>0,30 EUR</p>
<p>§ 40a Abs. 1 EStG Pauschalierung bei kurzfristig Beschäftigten</p> <p>- Dauer der Beschäftigung</p> <p>- Arbeitslohn je Arbeitstag (Ausnahme: Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt)</p> <p>- Stundenlohngrenze</p>	<p>18 Tage</p> <p>62,00 EUR</p> <p>12,00 EUR</p>	<p>§ 40a Abs. 1 EStG Pauschalierung bei kurzfristig Beschäftigten</p> <p>- Dauer der Beschäftigung</p> <p>- Arbeitslohn je Arbeitstag (Ausnahme: Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt)</p> <p>- Stundenlohngrenze</p>	<p>18 Tage</p> <p>68,00 EUR</p> <p>12,00 EUR</p>
<p>§ 40a Abs. 3 EStG Pauschalierung bei Aushilfskräften in der Land- und Forstwirtschaft</p> <p>- Dauer der Beschäftigung (im Kalenderjahr)</p> <p>- Unschädlichkeitsgrenze in % der Gesamtbeschäftigungsdauer</p> <p>- Stundenlohngrenze</p>	<p>180 Tage</p> <p>25 %</p> <p>12,00 EUR</p>	<p>§ 40a Abs. 3 EStG Pauschalierung bei Aushilfskräften in der Land- und Forstwirtschaft</p> <p>- Dauer der Beschäftigung (im Kalenderjahr)</p> <p>- Unschädlichkeitsgrenze in % der Gesamtbeschäftigungsdauer</p> <p>- Stundenlohngrenze</p>	<p>180 Tage</p> <p>25 %</p> <p>12,00 EUR</p>

Fundstelle – Inhalt	2014	Fundstelle – Inhalt	2015
<p>§ 40b Abs. 2 EStG, § 40b Abs. 2 EStG a.F.</p> <p>Pauschalierung bei nicht kapitalgedeckten Pensionskassen sowie bei Pensionskassen und Direktversicherungen bei Versorgungszusagen vor dem 01.01.2005</p> <p>- Höchstbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer</p> <p>- Durchschnittsberechnung möglich bis zu (je Arbeitnehmer)</p>	<p>1.752,00 EUR</p> <p>2.148,00 EUR</p>	<p>§ 40b Abs. 2 EStG, § 40b Abs. 2 EStG a.F.</p> <p>Pauschalierung bei nicht kapitalgedeckten Pensionskassen sowie bei Pensionskassen und Direktversicherungen bei Versorgungszusagen vor dem 01.01.2005</p> <p>- Höchstbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer</p> <p>- Durchschnittsberechnung möglich bis zu (je Arbeitnehmer)</p>	<p>1.752,00 EUR</p> <p>2.148,00 EUR</p>
<p>§ 40b Abs. 3 EStG</p> <p>Pauschalierung bei Gruppenunfallversicherungen</p> <p>Höchstbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer</p>	<p>62,00 EUR</p>	<p>§ 40b Abs. 3 EStG</p> <p>Pauschalierung bei Gruppenunfallversicherungen</p> <p>Höchstbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer</p>	<p>62,00 EUR</p>
<p>§ 41a Abs. 2 EStG Anmeldungszeitraum</p> <p>- Kalenderjahr, wenn Lohnsteuer des Vorjahres unter</p> <p>- Vierteljahr, wenn Lohnsteuer des Vorjahres unter</p> <p>- Kalendermonat, wenn Lohnsteuer des Vorjahres über</p>	<p>1.000,00 EUR</p> <p>4.000,00 EUR</p> <p>4.000,00 EUR</p>	<p>§ 41a Abs. 2 EStG Anmeldungszeitraum</p> <p>- Kalenderjahr, wenn Lohnsteuer des Vorjahres unter</p> <p>- Vierteljahr, wenn Lohnsteuer des Vorjahres unter</p> <p>- Kalendermonat, wenn Lohnsteuer des Vorjahres über</p>	<p>1.080,00 EUR</p> <p>4.000,00 EUR</p> <p>4.000,00 EUR</p>

► **Solidaritätszuschlag**

Fundstelle – Inhalt	2014	Fundstelle – Inhalt	2015
§ 4 SolZG Zuschlagssatz	5,5 %	§ 4 SolZG Zuschlagssatz	5,5 %
Nullzone		Nullzone	
- Steuerklasse III (monatlich)	162,00 EUR	- Steuerklasse III (monatlich)	162,00 EUR
- übrige Steuerklassen (monatlich)	81,00 EUR	- übrige Steuerklassen (monatlich)	81,00 EUR

► **Einkommensteuer- und Lohnsteuertarif**

Fundstelle – Inhalt	2014	Fundstelle – Inhalt	2015
§ 32a EStG Grundfreibetrag		§ 32a EStG Grundfreibetrag	
- ESt-Grundtabelle (Alleinstehende)	8.354,00 EUR	- ESt-Grundtabelle (Alleinstehende)	8.472,00 EUR
- ESt-Splittingtabelle (Verheiratete)	16.709 EUR	- ESt-Splittingtabelle (Verheiratete)	16.945 EUR
Eingangssteuersatz oberhalb des Grundfreibetrages	14 %	Eingangssteuersatz oberhalb des Grundfreibetrages	14 %
1. Spitzensteuersatz	42,0 %	1. Spitzensteuersatz	42,0 %
Der 1. Spitzensteuersatz beginnt ab einem zu versteuernden Einkommen von ...		Der 1. Spitzensteuersatz beginnt ab einem zu versteuernden Einkommen von ...	
- in der Grundtabelle	52.882 EUR	- in der Grundtabelle	52.882 EUR
- in der Splittingtabelle	105.764 EUR	- in der Splittingtabelle	105.764 EUR
2. Spitzensteuersatz	45,0 %	2. Spitzensteuersatz	45,0 %
Der 2. Spitzensteuersatz beginnt ab einem zu versteuernden Einkommen von ...		Der 2. Spitzensteuersatz beginnt ab einem zu versteuernden Einkommen von ...	
- in der Grundtabelle	250.731 EUR	- in der Grundtabelle	250.731 EUR
- in der Splittingtabelle	501.461 EUR	- in der Splittingtabelle	501.461 EUR

► **Kindergeld und Kinderfreibetrag**

Fundstelle – Inhalt	2014	Fundstelle – Inhalt	2015
<p>§ 66 Abs. 1 EStG Höhe des Kindergeldes</p> <p>- für das 1. und 2. Kind</p> <p>- für das 3. Kind</p> <p>- für das 4. ff. Kind</p>	<p>184,00 EUR</p> <p>190,00 EUR</p> <p>215,00 EUR</p>	<p>§ 66 Abs. 1 EStG Höhe des Kindergeldes</p> <p>- für das 1. und 2. Kind</p> <p>- für das 3. Kind</p> <p>- für das 4. ff. Kind</p>	<p>188,00 EUR</p> <p>194,00 EUR</p> <p>219,00 EUR</p>
<p>§ 32 Abs. 4 Satz 1 EStG Altersgrenzen für volljährige Kinder</p> <p>- § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG</p> <p>- § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG</p>	<p>21. Lj.</p> <p>25. Lj</p>	<p>§ 32 Abs. 4 Satz 1 EStG Altersgrenzen für volljährige Kinder</p> <p>- § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG</p> <p>- § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG</p>	<p>21. Lj.</p> <p>25. Lj</p>
<p>§ 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 EStG</p> <p>Allgemeiner Grenzwert für Einkünfte und Bezüge bei volljährigen Kindern</p> <p>Begrenzung der Erwerbstätigkeit nach Abschluss einer Erstausbildung oder eines Erststudiums auf wöchentlich</p>	<p>entfallen</p> <p>20 Std.</p>	<p>§ 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 EStG</p> <p>Allgemeiner Grenzwert für Einkünfte und Bezüge bei volljährigen Kindern</p> <p>Begrenzung der Erwerbstätigkeit nach Abschluss einer Erstausbildung oder eines Erststudiums auf wöchentlich</p>	<p>entfallen</p> <p>20 Std.</p>
<p>§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG und A 18.4 Abs. 2 Satz 4 DA-KG 2014</p> <p>Grenzwert für behinderte Kinder</p>	<p>8.354,00 EUR</p>	<p>§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG und A 18.4 Abs. 2 Satz 4 DA-KG 2014</p> <p>Grenzwert für behinderte Kinder</p>	<p>8.472,00 EUR</p>

► Vermögensbildung

Fundstelle – Inhalt	2014	Fundstelle – Inhalt	2015
§ 13 VermBG		§ 13 VermBG	
Einkommensgrenze (zu versteuerndes Einkommen) bei Vermögensbeteiligungen		Einkommensgrenze (zu versteuerndes Einkommen) bei Vermögensbeteiligungen	
- Alleinstehende	20.000 EUR	- Alleinstehende	20.000 EUR
- Verheiratete	40.000 EUR	- Verheiratete	40.000 EUR
Einkommensgrenze (zu versteuerndes Einkommen) bei Bausparverträgen u.ä.		Einkommensgrenze (zu versteuerndes Einkommen) bei Bausparverträgen u.ä.	
- Alleinstehende	17.900 EUR	- Alleinstehende	17.900 EUR
- Verheiratete	35.800 EUR	- Verheiratete	35.800 EUR
Bemessungsgrundlage höchstens		Bemessungsgrundlage höchstens	
- Vermögensbeteiligungen	400,00 EUR	- Vermögensbeteiligungen	400,00 EUR
- Bausparverträge u.ä., Aufwendungen zum Wohnungsbau	470,00 EUR	- Bausparverträge u.ä., Aufwendungen zum Wohnungsbau	470,00 EUR
- sonstige Anlageformen	---	- sonstige Anlageformen	---
Höhe der Arbeitnehmer-Sparzulage (in % der Bemessungsgrundlage)		Höhe der Arbeitnehmer-Sparzulage (in % der Bemessungsgrundlage)	
- Vermögensbeteiligungen	20 %	- Vermögensbeteiligungen	20 %
- Bausparverträge u.ä., Aufwendungen zum Wohnungsbau	9 %	- Bausparverträge u.ä., Aufwendungen zum Wohnungsbau	9 %
- sonstige Anlageformen	---	- sonstige Anlageformen	---